

ZH_OBERGERICHT RT250205 vom 10. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250205

FR: ZH_OBERGERICHT RT250205 du 10 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250205 del 10 novembre 2025

Erwägungen

E. 2

Mai 2017, Fr. 73.30 Zahlungsbefehlskosten, Fr. 162.20 Pfändungskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners." 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–9A). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2.1

Die Gesuchsteller beantragen die Aufhebung des gesamten angefochtenen Urteils. In diesem wurde ihr Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Dietikon (Zahlungsbefehl vom 11. Juni 2025) für Fr. 3'465.20 und Fr. 74.– Betreuungskosten vom 22. Juli 2025 (Urk. 1 i.V.m. Urk. 2/1) im Umfang von Fr. 3'229.70 (Fr. 3'135.05 Staats- und Gemeinde- steuern 2016 und Fr. 94.65 Zinsen) gutgeheissen (Urk. 11 S. 4 f.). Die Gesuchsteller sind daher in diesem Umfang durch den angefochtenen Entscheid nicht be-

- 3 - schwer und haben damit an dessen Aufhebung kein schutzwürdiges Interesse, weshalb insoweit auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO).

E. 2.2

Mit Beschwerdeantrag Ziffer 2 stellen die Gesuchsteller zudem ein neues Rechtsöffnungsbegehren in einer anderen Betreuung (Nr. 2 des Betreibungsamtes Zürich 11), welche nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens bildete. Neue Anträge sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist daher insgesamt nicht einzutreten.

E. 2.3

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass selbst wenn die Gesuchsteller unter Nachreichung des Verlustscheins vom 2. Mai 2017 (Urk. 13/2) dasselbe Begehren wie vor Vorinstanz gestellt hätten, ihrer Beschwerde kein Erfolg beschieden gewesen wäre, da neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Ihr Versäumnis, den Verlustschein rechtzeitig ins Verfahren einzubringen, hätte nicht mehr geheilt werden können.

E. 3

Die Entscheidunggebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind grundsätzlich den unterliegenden Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem Staat Zürich als einem der Gesuchsteller dürfen keine Kosten auferlegt werden (§ 200 lit. a GOG). Die Kostenbefreiung gilt jedoch nicht für die Stadt

A._____ und römisch-katholische Kirchengemeinde als weitere Gesuchsteller. Zwei Drittel des zweitinstanzlichen Verfahrens (Fr. 100.–) sind demnach der Stadt A._____ und der römisch-katholische Kirchengemeinde je zur Hälfte aufzuerlegen. Mangels relevanter Umtriebe ist dem Gesuchsgegner keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.